

Revision des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Neues Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG).

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts nach Vernehmlassung

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur inhaltliche Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
---	------------------	---------------	---

Titel	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches	Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG).	Entsprechend mehrfachem Wunsch aus den Vernehmlassungen wurde der Titel gekürzt.
§ 1	§ 1 Zuständigkeit und Verfahren Für die Zuständigkeit der Gerichte, der Strafverfolgungsbehörden und der Strafvollzugsbehörden sowie das Verfahren vor denselben sind das Gesetz vom 22. Februar 2001 über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden sowie das Gesetz vom 3. Juni 1999 betreffend die Strafprozessordnung (StPO) massgebend.	§ 1 Geltungsbereich, Definitionen ¹ Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeiten, welche den kantonalen Behörden für den Vollzug der Sanktionen des Schweizerischen Strafgesetzbuches zukommen. ² Als "urteilendes Gericht" wird jene Behörde bezeichnet, welche den rechtskräftigen Strafentscheid erlassen hat. Für Strafbefehle sind dies die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt (§§ 7 und 8 StPO ¹). ³ Ist die Behörde nach Absatz 2 kein Gericht, kommen deren Leitung jene Zuständigkeiten zu, welche in den nachfol-	Die bereits in anderen Gesetzen geregelten Zuständigkeiten müssen hier nicht erwähnt werden. <i>Nach Vernehmlassung präzisiert, dass wo "Präsidien" erwähnt sind im Fall von Behörden nach Abs. 2 die Leitung zuständig ist.</i>

¹ SGS 251, GS 33.0825

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts nach Vernehmlassung

2

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur <u>inhaltliche</u> Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
---	------------------	---------------	--

		genden Bestimmungen dem Gericht oder dessen Präsidium zugewiesen sind.	
§ 2	StPO: § 225 Verfahren Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über Zuständigkeiten und Verfahren in Strafvollzugssachen.	§ 2 Ergänzende Bestimmungen Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über Zuständigkeiten, Verfahren und Vollzugsmodalitäten in Strafvollzugssachen.	Keine materielle Änderung. <i>Nach Vernehmlassung von § 4 hierher verschoben.</i>
Zwischentitel	B. Einzelne Bestimmungen I. Ausführung der Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (In der Reihenfolge der Anordnung des StGB)	B. Ausführung der Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches	Keine materielle Änderung.
§ 2	§ 10 Vollzug einer Verurteilung auf Geldbusse (Art. 49 StGB) Die im Sinne von Art. 49 StGB (Vollzug einer Verurteilung auf Geldbusse) zuständigen Behörden werden durch den Regierungsrat bestimmt.	§ 3 Vollzug von Geldstrafen und Bussen (Art. 35 – 36 und 103 ff. StGB) ¹ Vollzugsbehörde für Geldstrafen und Bussen ist das urteilende Gericht. ² Das Präsidium des urteilenden Gerichts entscheidet über die Verlängerung der Zahlungsfrist, die Herabsetzung des Tagessatzes oder die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit (Artikel 36 Absatz 3 Buchstaben a – c StGB). ³ Das Präsidium des urteilenden Gerichts stellt fest, wenn eine Geldstrafe oder Busse uneinbringlich ist und an ihrer Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen	Keine grundsätzliche Änderung, aber Berücksichtigung der Tatsache, dass es keine Bussenumwandlungen mehr gibt, sondern die Ersatzfreiheitsstrafe direkt im Ersturteil festgesetzt wird (Art. 36 StGB). <i>Nach Vernehmlassung präzisiert: zuständig sind die <u>Präsidien</u>, nicht die Gesamtgerichte.</i>

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts nach Vernehmlassung

3

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur inhaltliche Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
---	------------------	---------------	---

		werden muss. Es beauftragt die Vollzugsbehörde gemäss § 4 mit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe.	
§ 3	StPO: § 224 Zuständigkeit ¹ Die Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie die Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, werden hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Massnahmen durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion unter der Aufsicht des Regierungsrates vollzogen. Das urteilende Gericht übermittelt nach Eintritt der Rechtskraft einen Urteilsauszug an die Vollzugsbehörden. ² Den Urteilen der kantonalen Gerichte sind die Strafentscheide anderer kantonalen Behörden gleichgestellt.	§ 4 Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen: zuständige Behörde ¹ Vollzugsbehörde für Urteile der kantonalen Gerichte in Strafsachen sowie für Urteile der Bundesstrafbehörden, die von den Kantonen zu vollstrecken sind, ist hinsichtlich der Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Massnahmen die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Sie ist "zuständige Behörde" im Sinne des 3. und 7. Titels des StGB, sofern nicht anderweitige Regelungen bestehen. ² Den Urteilen der kantonalen Gerichte sind die Strafentscheide anderer kantonalen Behörden gleichgestellt. ³ Das urteilende Gericht oder die Behörde übermittelt nach Eintritt der Rechtskraft einen Urteilsauszug an die Vollzugsbehörde.	Keine materielle Änderung; gestrichen wurde die ausdrückliche Erwähnung der "Aufsicht des Regierungsrates", weil diese sich bereits aus § 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SGS 140) ergibt. <i>Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgenommene Präzisierung im letzten Satz von Abs. 1 betreffend "rechtskräftige" gegenüber "vollstreckbaren" (was nicht identisch ist: vollstreckbar sind Entscheide meist bereits nach dem Kantonsgerichtsurteil, auch wenn noch bundesrechtliche Rechtsmittel offen sind) wurde entsprechend dem Einwand des Kantonsgerichts wieder gestrichen.</i>
§ 5	StPO: § 226 Vollstreckungsbefehl ¹ Die Vollzugsbehörde setzt der verurteilten Person, sofern sie sich nicht bereits in Haft befindet, nach Erhalt des Urteils eine angemessene Frist, nach deren Ablauf sie	§ 5 Vollstreckungsbefehl ¹ Die Vollzugsbehörde setzt der verurteilten Person, sofern sie sich nicht bereits in Haft befindet, nach Erhalt des Urteils eine angemessene Frist, nach deren Ablauf	Keine materielle Änderung.

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts nach Vernehmlassung

4

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur inhaltliche Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
	die Strafe anzutreten oder sich der angeordneten Massnahme zu unterziehen hat (Vollstreckungsbefehl). ² Bei Ansetzung dieser Frist sind die Schwere der Strafe sowie die Lebens-, Verdienst- und Familienverhältnisse der verurteilten Person entsprechend zu berücksichtigen. Eine Fristerstreckung ist nur ausnahmsweise und auf begründetes Gesuch hin zulässig. ³ Im Vollstreckungsbefehl ist auf die Möglichkeit besonderer Vollzugsformen hinzuweisen, sofern solche in Frage kommen.	sie die Strafe anzutreten oder sich der angeordneten Massnahme zu unterziehen hat (Vollstreckungsbefehl). ² Bei Ansetzung dieser Frist sind die Schwere der Tat, das Strafmass sowie die Lebens-, Verdienst- und Familienverhältnisse der verurteilten Person zu berücksichtigen. Eine Fristerstreckung ist nur ausnahmsweise und auf begründetes Gesuch hin zulässig. ³ Im Vollstreckungsbefehl wird auf die Möglichkeit besonderer Vollzugsformen hingewiesen, sofern solche in Frage kommen.	
§ 6		§ 6 Allgemeine Kompetenzen der Vollzugsbehörde ¹ Die Vollzugsbehörde plaziert die verurteilte Person in einer geeigneten Anstalt. Sie berücksichtigt dabei die Ausführungen des Urteils, des Gutachtens sowie die persönlichen Voraussetzungen und die Gefährlichkeit der verurteilten Person. ² Die Vollzugsbehörde ist zuständig für: a. die Gewährung von Urlaub, b. die Bewilligung von Arbeit ausserhalb der Anstalt, c. die Verlegung in offenere Abteilungen innerhalb der Anstalt, in andere An-	Neue Bestimmung, welche die Aufgaben der Vollzugsbehörde bezüglich Platzierung und weiteren Vollzugsentscheiden umschreibt. <i>Neue Präzisierung in lit. c aufgrund der Vorlage "Umsetzung von Art. 123 BV ("Verwahrungsinitiative")": danach ist für bestimmte Vollzugsentscheide im Zusammenhang mit der Verwahrung nicht (mehr) die Vollzugsbehörde, sondern das Gericht zuständig.</i>

**Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts
nach Vernehmlassung**

5

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur <u>inhaltliche</u> Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
		stalten sowie in das Arbeits- und Wohnexternat, d. die bedingte Entlassung, vorbehaltlich der Fälle von Art. 64a Absatz 6 und 64c Absätze 4 - 6 StGB, e. die Anordnung von Weisungen, f. die Festlegung der Probezeit. ³ Sie kann die Zuständigkeit zur Verlegung innerhalb der Anstalt und zur Gewährung von Urlaub an die Strafanstalt delegieren.	
§ 7	StPO: § 227 Sicherungsmassnahmen ¹ Die Vollzugsbehörde kann zum Zwecke der Sicherung des Strafvollzuges alle Massnahmen anordnen, die im Untersuchungsverfahren zulässig sind. ² Anordnungen der Vollzugsbehörde sind unmittelbar vollstreckbar. Beschwerden dagegen kommt keine aufschiebende Wirkung zu, wenn nicht die Beschwerdeinstanz auf Gesuch hin dies verfügt.	§ 7 Sicherungsmassnahmen ¹ Die Vollzugsbehörde kann zur Sicherung des Strafvollzuges alle Massnahmen anordnen, die im Untersuchungsverfahren zulässig sind. ² Anordnungen der Vollzugsbehörde sind unmittelbar vollstreckbar. Beschwerden dagegen kommt keine aufschiebende Wirkung zu, wenn nicht die Beschwerdeinstanz auf Gesuch hin diese verfügt.	Keine materielle Änderung.
§ 8		§ 8 Gemeinnützige Arbeit (Art. 37 – 39, 107 und 375 StGB) ¹ Zeigt sich im Verlauf der Strafuntersuchung, dass als Sanktion gemeinnützige Arbeit in Frage kommt, informiert die Verfahrensleitung die angeschuldigte	Die gemeinnützige Arbeit ist nach Art. 37 StGB neu eine eigene Sanktion und nicht mehr eine blosse Vollzugsart von Freiheitsstrafen. Deshalb müssen Grundzüge / Zu-

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts nach Vernehmlassung

6

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur inhaltliche Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
		Person über die Möglichkeiten und Bedingungen. Sie kann die angeschuldigte Person für nähere Informationen an die Vollzugsbehörde verweisen oder bei der Vollzugsbehörde einen Bericht über die konkrete Möglichkeit von gemeinnütziger Arbeit einholen. ² Die Vollzugsbehörde prüft die Möglichkeiten im konkreten Fall und erstattet der Verfahrensleitung Bericht. ³ Zuständig für die Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe ist das Präsidium des urteilenden Gerichts. ⁴ Die Vollzugsbehörde kann andere Kantone oder, wenn Gewähr für eine korrekte Durchführung gegeben ist, auch öffentliche oder private Organisationen mit dem Vollzug von gemeinnütziger Arbeit beauftragen.	ständigkeiten im Kanton geregelt werden.
§ 9	Vo StGB: § 5 Bedingte Entlassung bei sichernden Massnahmen Endgültige Entlassung Zuständiges Gericht Verfahren ¹ Zuständig für die Aufhebung von Massnahmen gemäss den Artikeln 42-45 StGB und für die Behandlung von Gesuchen	§ 9 Stationäre Massnahmen (Art. 59 – 62d StGB) ¹ Zuständig für die Verlängerung der stationären Massnahmen gemäss Artikel 59 Absatz 4 oder Artikel 60 Absatz 4 StGB oder deren Abänderung gemäss Artikel 62c Absatz 6 StGB ist das urteilende Gericht. Die Vollzugsbehörde stellt entspre-	Anpassung an das StGB (terminologisch und inhaltlich). <i>Genaueren Verweis auf die konkreten StGBG-Artikel eingefügt.</i>

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts nach Vernehmlassung

7

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur <u>inhaltliche</u> Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
	um probeweise oder bedingte Entlassung der in eine Anstalt Eingewiesenen, die Erteilung von Weisungen und die allfällige Rückversetzung oder den Antrag auf Strafvollzug gemäss den Artikeln 42 Ziffer 5, 43 Ziffer 4, 44 Ziffer 4 und 45 Ziffern 1-3 StGB ist die Polizeidirektion. ² Die Polizeidirektion ist auch zuständig für die endgültige Entlassung gemäss Artikel 45 Ziffer 4 StGB. Der Schutzaufsicht ist davon Kenntnis zu geben. ³ Zuständig für den Strafvollzug nach Entlassung aus der Anstalt oder nach Beendigung der Behandlung bei geistig Abnormen gemäss Artikel 43 Ziffer 5 StGB, den nachträglichen Strafvollzug oder die Anordnung einer anderen Massnahme bei Trunk- oder Betäubungsmittelsüchtigen gemäss Artikel 44 Ziffern 3 und 5 StGB, den Strafvollzug gegenüber dem bedingt Entlassenen gemäss Artikel 45 Ziffer 3 StGB und den nachträglichen Vollzug der Strafe nach Ablauf einer 5 bzw. 10jährigen Frist seit der Verurteilung, dem Rückversetzungsbeschluss oder der Unterbrechung der Massnahme gemäss Artikel 45 Ziffer 6 StGB ist das Gericht, das das Urteil erlassen hat.	chend Antrag. ² Zuständig für die Verlängerung der Probezeit gemäss Artikel 62 Absatz 4 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat. ³ Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Entscheid über die Aufhebung der stationären Massnahme (Art. 62c StGB) und den Vollzug der Reststrafe sowie deren Aufschub (Art. 62c Abs. 2 StGB). Erachtet die Vollzugsbehörde eine andere Massnahme oder eine Verwahrung als notwendig, stellt sie Antrag an das urteilende Gericht (Artikel 62c Absatz 3 StGB).	

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts nach Vernehmlassung

8

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur inhaltliche Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
---	------------------	---------------	---

	⁴ Das Gericht hat vor dem Entscheid den Betroffenen und gegebenenfalls die Staatsanwaltschaft schriftlich oder mündlich anzuhören.		
§ 10		§ 10 Ambulante Massnahmen (Art. 63 f. StGB) ¹ Zuständig für die Verlängerung der ambulanten Massnahmen gemäss Artikel 63 Absatz 4 StGB, deren Abänderung gemäss Artikel 63b Absatz 5 StGB und die Anrechnung eines allfälligen mit der ambulanten Behandlung verbundenen Freiheitsentzugs auf den Vollzug der Freiheitsstrafe gemäss Artikel 63b Absatz 4 StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat. Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag. ² Zuständig für eine vorübergehende stationäre Platzierung gemäss Artikel 63 Absatz 3 StGB ist die Vollzugsbehörde. ³ Zuständig für den Entscheid über den Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe gemäss Artikel 63b Absätze 1-3 StGB ist die Vollzugsbehörde.	Ambulante Massnahmen waren bisher weder bundes- noch kantonrechtlich eigenständig geregelt, sind es aber im neuen StGB (Art. 63 - 63b).
§ 11		§ 11 Verwahrung (Art. 64 – 64b und 65 StGB) ¹ Zuständig für eine Verlängerung der Probezeit gemäss Artikel 64a Absatz 2	Bisher bestanden im Kanton keine spezifischen Bestimmungen betr. Verwahrung; sol-

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts nach Vernehmlassung

9

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur inhaltliche Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
		StGB ist das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat. ² Zuständig für eine Rückversetzung in die Verwahrung gemäss Artikel 64a Absatz 3 StGB oder eine Abänderung der Verwahrung in eine andere Massnahme gemäss Artikel 65 StGB ist das Gericht, welches das Sachurteil gesprochen hat. ³ Zuständig für die bedingte Entlassung aus der Verwahrung gemäss den Artikeln 64a bis 64c StGB ist die Vollzugsbehörde.	che werden nun aber durch die präzisere Fassung des StGB (Art. 64 f.) notwendig. <i>Abs. 2: Ergänzung betr. Art. 65 StGB eingefügt.</i> <i>Abs. 3: Erwähnung des neuen Art. 64c StGB (Stichwort Verwahrungsinitiative, s. Bemerkung zu § 6).</i>
§ 12		§ 12 Fachkommission für gemeingefährliche Straftäter (Art. 64b StGB) ¹ Der Regierungsrat setzt eine Fachkommission gemäss Artikel 64b Absatz 2 StGB ein und erlässt die erforderlichen Bestimmungen. ² Die Fachkommission kann gemeinsam mit anderen Kantonen geführt werden. Der Regierungsrat kann entsprechende Vereinbarungen abschliessen. ³ Die Fachkommission gibt auf Anfrage der Gerichte oder der Vollzugsbehörden Empfehlungen ab. Sie hat keine Entscheidungsbefugnis.	Bisher waren die Fachkommissionen für gemeingefährliche Straftäter nicht im StGB geregelt; aufgrund von Art. 64b Abs. 2 StGB müssen minimale kantonale Regeln auf Gesetzesstufe aufgestellt werden. <i>In Abs. 2 zweiten Satz angefügt => Kompetenz des Regierungsrats für entsprechende Verträge.</i>
§ 13	§ 17 Friedensbürgschaft (Art. 57 StGB) ¹ Zuständig für die Anordnung der Friedensbürgschaft im Sinne von Art. 57 StGB	§ 13 Friedensbürgschaft (Art. 66 StGB) ¹ Zuständig für die Anordnung der Friedensbürgschaft im Sinne von Artikel 66	Anpassung des Verweises; neu Zuständigkeit der Statthalterämter/BUR (anstelle Straf-

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts nach Vernehmlassung

10

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur inhaltliche Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
	ist das Strafgerichtspräsidium. Die angeordnete Sicherheitsleistung hat bei der Gerichtskasse zu erfolgen. ² Die Verfügung auf Anordnung der Sicherheitshaft kann innert drei Tagen nach der Zustellung des Entscheides an das Kantonsgericht (Abteilung Zivil- und Strafrecht) weitergezogen werden.	StGB sind nach Massgabe der Zuständigkeitsbestimmungen von § 2 und §§ 7 - 9 StPO die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt. ² Gegen die Anordnung der Sicherheitshaft gemäss Artikel 66 Absatz 2 StGB kann innert drei Tagen nach der Zustellung des Entscheids Einsprache beim Strafgerichtspräsidium erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig.	gerichtspräsidium) weil die maximale Dauer des allfällig auszusprechenden Freiheitsentzugs – 2 Monate, s. Art. 66 StGB – geringer ist als die maximale Strafdauer, welche die Statthalterämter im Rahmen ihrer Strafbefehlskompetenz aussprechen können. Rekurs ans Strafgerichtspräsidium möglich.
§ 14	§ 13 Verbot, einen Beruf usw. auszuüben (Art. 54 StGB) ¹ Die Massnahme des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben, ist vom jeweils urteilenden Gerichte im kantonalen Amtsblatte und gegebenenfalls im schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen. ² Dem Gerichte steht es frei, von dieser Massnahme auch ausserkantonalen Amtsstellen Kenntnis zu geben.	§ 14 Berufsverbot (Art. 67f. StGB) Zuständig für die Einschränkung oder Aufhebung eines Berufsverbots gemäss Artikel 67a Absätze 3–5 StGB ist die Vollzugsbehörde.	Für die Anordnung bestimmt sich die Zuständigkeit nach StGB (das mit der Hauptsache befasste Gericht), hingegen muss die Einschränkung oder Aufhebung nicht auch durch das Gericht erfolgen, dies kann die Vollzugsbehörde tun.
§ 15		§ 15 Vollzugsplanung (Art. 75 StGB) Die Vollzugsplanung erfolgt gemeinsam zwischen den Institutionen des Straf- und Massnahmevollzugs und der Vollzugsbehörde. Die verurteilte Person wird in geeigneter Weise miteinbezogen.	Das StGB enthält neu ausdrückliche Bestimmung über die Vollzugsplanung => dafür ist eine Zuständigkeitszuweisung im Kanton sinnvoll.

**Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts
nach Vernehmlassung**

11

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur <u>inhaltliche</u> Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
§ 16		§ 16 Electronic Monitoring Freiheitsstrafen einschliesslich Halbgefangenschaft und Arbeits-/Wohnexternat können im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben in Form des Electronic Monitoring vollzogen werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.	Gesetzliche Verankerung des "Electronic Monitoring" für den Vollzug von Halbgefangenschaft im kantonalen Recht (wir erwarten, dass der Bund dies neben dem Vollzug von "normalen" Freiheitsstrafen in Form von EM zulässt).
§ 17	§ 6 Unterbruch einer Freiheitsstrafe (Art. 40 StGB) Zuständig im Sinne von Art. 40 StGB (Unterbruch einer Freiheitsstrafe) ist die Polizeidirektion.	§ 17 Unterbrechung des Vollzugs (Art. 92 StGB) Zuständig für die Unterbrechung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder Massnahme gemäss Artikel 92 StGB ist die Vollzugsbehörde.	Keine materielle Änderung.
§ 18	§ 3 Widerruf des bedingten Strafvollzuges Mahnung bedingt Verurteilter ¹ Zuständig für den Widerruf des bedingten Strafvollzuges gemäss Artikel 41 Ziffer 3 StGB ist hinsichtlich des Widerrufsgrundes des Verbrechens oder Vergehens das für die Beurteilung dieser Straftaten zuständige Gericht, in den übrigen Fällen dasjenige Gericht, das den bedingten Strafvollzug angeordnet hat. ² Die in Artikel 41 Ziffer 3 StGB vorgesehene förmliche Mahnung steht dem Präsidenten desjenigen Gerichtes zu, das dem Verurteilten die Weisung erteilt hat.	§ 18 Bewährungshilfe, Weisungen (Art. 95 StGB) Zuständig für Entscheide gemäss Artikel 95 Absatz 4 StGB sind bei bedingt aufgeschobenen Strafen das Präsidium des urteilenden Gerichts und bei bedingten Entlassungen die Vollzugsbehörde.	Das StGB kennt, neben ausführlichen Bestimmungen über den Widerruf von bedingten Strafen bzw. Entlassungen samt Zuständigkeitsregeln, eigene Bestimmungen für jene Fälle, in welchen "nur" Weisungen verletzt werden; Weisungen können vom urteilenden Gericht oder in bestimmten Fällen von der Vollzugsbehörde ausgesprochen werden => dieselben Behörden sollen allfällige Konsequenzen bei deren Verletzung sprechen.

**Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts
nach Vernehmlassung**

12

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur <u>inhaltliche</u> Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
§ 19	Regierungsratsbeschluss vom 9.2.1951 betreffend Bezeichnung der zuständigen Behörden gemäss Artikel 217 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SGS 241.11) Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 217 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Fassung vom 5. Oktober 1950, beschliesst: Als strafantragsberechtigte Behörden bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten werden bezeichnet: die Vormundschaftsbehörden und das Kantonale Sozialamt.	§ 19 Strafantragsberechtigte Behörde bei Vernachlässigung von Unterstützungspflichten (Art. 217 Ziffer 2 StGB) Strafantragsberechtigt im Sinne von Artikel 217 Ziffer 2 StGB sind auch die Vormundschaftsbehörden und das kantonale Sozialamt.	Zur besseren Übersichtlichkeit wird der Regierungsratsbeschluss ins Gesetz übergeführt.
§ 20	§ 28 Rechtshilfe Zuführung an andere Kantone (Art. 352 und 353 StGB) ¹ Die Entscheidung darüber, ob eine Person, die in einem andern Kanton wegen eines politischen oder wegen eines durch das Mittel der Druckerpresse begangenen Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt wird, diesem Kanton zuzuführen sei, trifft der Regierungsrat nach An-	§ 20 Rechtshilfe, Zuführung an andere Kantone (Art. 356 und 357 StGB) ¹ Die Entscheidung darüber, ob eine Person, die in einem andern Kanton wegen eines politischen oder wegen eines durch das Mittel der Druckerpresse begangenen Verbrechens oder Vergehens strafrechtlich verfolgt wird, diesem Kanton zuzuführen sei, trifft der Regierungsrat nach An-	Keine materielle Änderung.

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts nach Vernehmlassung

13

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur inhaltliche Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
	hörung der Staatsanwaltschaft. ² Zuständige Behörde zur Einvernahme des Beschuldigten oder Verurteilten vor der Zuführung an den ersuchenden Kanton im Sinne von Art. 353 Absatz 4 StGB ist die kantonale Polizeidirektion. Diese kann im einzelnen Falle hiezu den Statthalter ermächtigen.	hörung der Staatsanwaltschaft. ² Zuständige Behörde für die Einvernahme der beschuldigten oder verurteilten Person vor der Zuführung an den ersuchenden Kanton im Sinne von Artikel 357 Absatz 4 StGB ist die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.	
§ 21	§ 29 Verfahrenshandlungen von Untersuchungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone ¹ Zuständige Behörde gemäss Artikel 24 des Konkordats über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992 ist das Verfahrensgericht in Strafsachen. ² Das Verfahrensgericht in Strafsachen benachrichtigt unverzüglich die nach kantonalem Recht zuständige Behörde.	§ 21 Verfahrenshandlungen von Untersuchungs- und Gerichtsbehörden anderer Kantone ¹ Zuständige Behörde gemäss Artikel 24 des Konkordats vom 5. November 1992 über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen ist das Verfahrensgericht in Strafsachen. ² Das Verfahrensgericht in Strafsachen benachrichtigt unverzüglich die nach kantonalem Recht zuständige Behörde.	Keine materielle Änderung.
§ 22	§ 30 Koordinationsstelle Strafregister Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist die Koordinationsstelle gemäss Artikel 360^{bis} Absatz 1 Buchstabe e StGB.	§ 22 Koordinationsstelle Strafregister Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist die Koordinationsstelle gemäss Artikel 367 Absatz 1 Buchstabe e StGB.	Keine materielle Änderung.
§ 23	§ 32 Verfügung über Bussen usw. (Art. 381 StGB) ¹ Die innerhalb der kantonalen Gerichts-	§ 23 Verfügung über Bussen usw. (Art. 374 StGB) ¹ Die innerhalb der kantonalen Gerichts-	Keine materielle Änderung, aber redaktionell

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts nach Vernehmlassung

14

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur inhaltliche Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
	barkeit verhängten Bussen, Einziehungen und verfallen erklärten Geschenke und andern Zuwendungen fallen dem Kantone zu. Vorbehalten bleibt Art. 60 StGB. ² Über die allfällige Verwertung von Gegenständen trifft die Polizeidirektion die entsprechenden Anordnungen.	barkeit verhängten Geldstrafen, Bussen und Einziehungen sowie die verfallen erklärten Geschenke und anderen Zuwendungen fallen dem Kanton zu. ² Für die Verwertung von Gegenständen ist die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zuständig.	etwas gestrafft.
§ 24	§ 33 Bezirksgefängnisse und Strafvollzug ¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Strafvollzug im Sinne von Artikel 374-378 StGB. ² Die Aufsicht über die Bezirksgefängnisse und die Vollzugsanstalten übt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion aus. ³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Bezirksgefängnisse. Die Freiheit der Untersuchungs- und Strafgefangenen darf nur so weit beschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern. ⁴ Für Verpflegung und Betreuung von Untersuchungs- und Strafgefangenen können Kostenanteile erhoben werden. Diese richten sich nach den Ansätzen der Konkordatskonferenz über die Planung im	§ 24 Anstalten für Haft und Straf- und Massnahmenvollzug ¹ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne der Artikel 377 ff. StGB. ² Die Aufsicht über die Bezirksgefängnisse und die Vollzugseinrichtungen im Kanton sowie über Privatanstalten gemäss Artikel 379 StGB übt die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion aus. ³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den Betrieb und die Organisation der Einrichtungen nach Absatz 2. Die Freiheit der Gefangenen darf nur so weit beschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs erfordern. ⁴ Für die Verpflegung und die Betreuung der Gefangenen können Kostenanteile erhoben werden. Der Regierungsrat re-	Keine materielle Änderung, red. etwas ge gestrafft.

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts nach Vernehmlassung

15

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur inhaltliche Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
	Strafvollzugswesen der Nordwest- und Innerschweiz. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.	gelt die Kostenansätze.	
§ 25	§ 35 Anstalten ¹ Die dem Strafvollzug, der Verwahrung und Versorgung dienenden Anstalten werden im Sinne der Art. 382 bis 391 StGB innert der in Art. 393 StGB vorgesehenen Frist dem Gesetze angepasst. Der Kanton wird mit andern Kantonen in dieser Richtung Vereinbarungen treffen, für deren Abschluss der Landrat zuständig ist.	§ 25 Interkantonale Zusammenarbeit Der Kanton kann mit andern Kantonen Vereinbarungen treffen über den Vollzug von Strafen, Massnahmen und anderen Haftarten, die dazu dienenden Anstalten und die Aus- und Weiterbildung des Personals. Für deren Abschluss ist der Regierungsrat zuständig, soweit darin nicht verfassungsändernde oder gesetzeswesentliche Regelungen getroffen werden.	Keine materielle Änderung. Die Absätze 2 und 3 des bisherigen § 35 sind in § 24 enthalten bzw. obsolet. <i>Neu sind auch ausdrücklich die Weiterbildung der in diesem Bereich Mitarbeitenden (Mitarbeitende der Gefängnisse / Anstalten, der Einweisungsbehörden oder der Bewährungshilfe) erwähnt; auch hier bestehen interkantonale Strukturen, welche mittels regierungsrätlicher Verträge zu regeln sind.</i>
§ 26	§ 36 Zuständigkeit für Begnadigungen ¹ Das Recht der Begnadigung steht im Umfange der kantonalen Zuständigkeit (Art. 394 StGB) und im Sinne von § 18 Ziffer 13 der Staatsverfassung dem Landrate zu, soweit es sich um rechtskräftige Urteile kantonalen Gerichte handelt, die auf eine Freiheitsstrafe lauten und die auf Grund des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes ergangen sind. ² Begnadigungsgesuche, die Verurteilungen auf eine Geldbusse betreffen und die	§ 26 Zuständigkeit für Begnadigungen ¹ Zuständige Behörde für Begnadigungen gemäss Artikel 381 f. StGB und im Sinne von § 67 Absatz 1 Buchstabe g der Kantonsverfassung ² sowie für Urteile, die aufgrund kantonalen Rechts ergangen sind, ist vorbehältlich Absatz 2 der Landrat. ² Begnadigungsgesuche betreffend Urteile, welche auf Grund des eidgenössischen oder kantonalen Rechts ergangen sind und auf eine Busse lauten, werden	Keine materielle Änderung.

² GS 29.276, SGS 100

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts nach Vernehmlassung

16

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur inhaltliche Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
	auf Grund des eidgenössischen oder kantonalen Rechts ergangen sind, werden durch die landrätliche Begnadigungskommission endgültig beurteilt.	durch die landrätliche Begnadigungskommission endgültig beurteilt.	
§ 27	§ 37 Begnadigungsgesuche bei Geldbusse Begnadigungsgesuche, die ein auf Geldbusse lautendes Urteil zum Gegenstand haben, sind innert zwei Monaten nach der Fristansetzung zur Zahlung der Busse im Sinne von Art. 49 Ziffer 1 Absatz 1 StGB bei der Polizeidirektion einzureichen. Später eingegangene Begnadigungsgesuche können nur berücksichtigt werden, wenn ausserordentliche Umstände geltend gemacht werden.	§ 27 Begnadigungsgesuche bei Busse Begnadigungsgesuche, die ein auf Busse lautendes Urteil zum Gegenstand haben, sind innert zwei Monaten nach der Fristansetzung zur Zahlung der Busse bei der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion einzureichen. Später eingegangene Begnadigungsgesuche können nur berücksichtigt werden, wenn ausserordentliche Umstände geltend gemacht werden.	Keine materielle Änderung.
§ 28	§ 38 Begnadigungsgesuche bei Übertretungsstrafen des kantonalen Rechts Die Artikel 395 und 396 StGB finden auch bei Straftaten des kantonalen Übertretungsstrafrechts Anwendung.	§ 28 Begnadigungsgesuche bei Übertretungsstrafen des kantonalen Rechts Die Artikel 382 und 383 StGB finden auch bei Straftaten des kantonalen Übertretungsstrafrechts Anwendung.	keine materielle Änderung
§ 29	Verordnung (des Landrates) vom 11. Januar 1973 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch	§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts	Das neue Gesetz löst diese Landratsverordnung (heute Dekret) vollumfänglich ab.

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts nach Vernehmlassung

17

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur inhaltliche Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
---	------------------	---------------	---

§ 30		§ 30 Änderung bisherigen Rechts 2. Das Gesetz vom 3.6.1999 betreffend die Strafprozessordnung (StPO) wird wie folgt geändert:	
§ 3 StPO	§ 3 Kammern des Strafgerichts, Dreiergericht, Strafgerichtspräsidium ¹ Die Kammern des Strafgerichts beurteilen Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit des Dreiergerichts und des Strafgerichtspräsidiums fallen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Strafbefehl. ² Das Dreiergericht beurteilt Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Strafgerichtspräsidiums eine Strafe beantragt, deren Höhe die Gewährung des bedingten Strafvollzugs zulassen würde und die nicht in die Zuständigkeit des Strafgerichtspräsidiums fallen. ³ Das Dreiergericht kann Massnahmen gemäss den Artikeln 43, 44 und 100 ^{bis} StGB sowie Nebenstrafen und andere Massnahmen gemäss den Artikeln 51 - 61 StGB verhängen.	§ 3 Kammern des Strafgerichts, Dreiergericht ¹ Die Kammern des Strafgerichts beurteilen Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit des Dreiergerichts und des Strafgerichtspräsidiums fallen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Strafbefehl. ² Das Dreiergericht beurteilt Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Strafgerichtspräsidiums eine Busse bis zu 2'500'000 CHF oder eine Freiheitsstrafe beantragt, deren Höhe die Gewährung des bedingten Strafvollzugs zulassen würde und die nicht in die Zuständigkeit des Strafgerichtspräsidiums fallen, ³ Das Dreiergericht kann Massnahmen gemäss den Artikeln 56 - 63 StGB sowie andere Massnahmen gemäss den Artikeln 66 - 73 StGB verhängen. ⁴ Im Falle der Nichtbewährung gemäss Artikel 46 StGB darf die gesamte Strafdauer oder die neu festgesetzte Ge-	Zur besseren Übersicht wird der bisherige § 3 in zwei separate Bestimmungen aufgeteilt: § 3 = Zuständigkeit des Strafgerichts und der Dreierkammer, § 3a = Zuständigkeit des Strafgerichtspräsidiums • Absatz 1 unverändert • Absatz 2 Ergänzung der Dreiergerichts-kompetenz mit hoher Busse; durch die höhere Grenze betr. bedingtem Vollzug (Art. 42 StGB => von 18 auf 24 Monate) ergibt sich ein erweiterter Bereich auch bei Freiheitsstrafen • Absatz 3: unverändert

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts nach Vernehmlassung

18

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur inhaltliche Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
---	------------------	---------------	---

		samtstrafe die Höchstdauer nach Absatz 2 um die Hälfte überschreiten.	
§ 3b StPO	(§ 3) ⁴ Das Strafgerichtspräsidium beurteilt: a. Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft mit seiner Zustimmung keine höhere Freiheitsstrafe als 6 Monate beantragt; b. Straftaten im Verfahren auf Privatklage, die nach Durchführung des friedensrichterlichen Verfahrens bei ihm anhängig gemacht werden; c. Einsprachen gegen Strafbefehle; d. Appellationen gegen gemeinderätliche Urteile aufgrund von § 75 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie § 82 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden. ⁵ Das Strafgerichtspräsidium kann ambulante Massnahmen gemäss Artikel 43 und 44 sowie Nebenstrafen und andere Massnahmen gemäss den Artikeln 51-61 StGB verhängen.	§ 3a Strafgerichtspräsidium ¹ Das Strafgerichtspräsidium beurteilt Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft mit seiner Zustimmung eine Busse bis zu 1'000'000 CHF oder eine Geldstrafe bis höchstens 360 Tagessätze oder eine Freiheitsstrafe bis höchstens 1 Jahr beantragt; ² Das Strafgerichtspräsidium kann ambulante Massnahmen gemäss Artikel 63 sowie andere Massnahmen gemäss den Artikeln 66 - 73 StGB verhängen. ³ Im Falle der Nichtbewährung gemäss Artikel 46 Absatz 1 StGB darf die gesamte Strafdauer oder die neu festgesetzte Gesamtstrafe die Höchstdauer nach Absatz 1 um die Hälfte überschreiten.	Erhöhung der Strafkompetenz des Präsidiums auf Bussen bis 1 Mio. CHF sowie für Freiheitsstrafen von 6 Mt. auf ein Jahr (entspricht der Obergrenze der Geldstrafe/Tagessätze im neuen StGB).
§ 5 StPO	§ 5 Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts, Dreierkammer, Präsidium ² Die Dreierkammer der Abteilung Zivil-		Nach StGB gibt es keine Bussenumwandlungen mehr (die Ersatzfreiheitsstrafe wird gleichzeitig mit der Busse festgesetzt und bei Nichteinbringlichkeit ohne weiteren Ent-

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts nach Vernehmlassung

19

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur inhaltliche Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
	und Strafrecht des Kantonsgerichts beurteilt: c. Appellationen gegen Entscheide über die Umwandlung von Geldbussen in Haft (§ 228 Absatz 3);	Buchstabe c wird aufgehoben.	scheid direkt vollzogen).
§ 7 StPO	§ 7 Statthalteramt, Strafbefehl Die Statthalterämter sind zuständig für: b. den Erlass von Strafbefehlen, wenn bei Straftaten eine Busse, eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten und/oder ambulante Massnahmen gemäss den Artikeln 43 und 44 StGB sowie Nebenstrafen gemäss den Artikeln 51-54 StGB und andere Massnahmen gemäss den Artikeln 56-61 StGB ausgesprochen werden sollen. Im Strafbefehl dürfen frühere bedingt vollziehbare Strafen nur widerrufen werden, soweit deren Dauer 3 Monate nicht überschreitet;	§ 7 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 ¹ b. den Erlass von Strafbefehlen, wenn bei Straftaten eine Busse bis zu 500'000 CHF, eine Geldstrafe von nicht mehr als 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe bis höchstens 6 Monate oder ambulante Massnahmen gemäss Artikel 63 StGB oder andere Massnahmen gemäss den Artikeln 66 und 67b - 73 StGB ausgesprochen werden sollen. Im Strafbefehl dürfen frühere bedingt vollziehbare Strafen nur widerrufen werden, soweit deren Dauer 180 Tage bzw. Tagessätze nicht überschreitet; ² Im Falle der Nichtbewährung gemäss Artikel 46 StGB darf die gesamte Strafdauer oder die neu festgesetzte Gesamtstrafe die Höchstdauer nach Absatz 1 Buchstabe b um die Hälfte überschreiten.	Buchstabe b: Erhöhung der Strafkompetenz der Statthalterämter auf Bussen bis 500'000 CHF sowie für Freiheitsstrafen von 3 Mt. auf 180 Tage/6 Mt. (entspricht der Obergrenze der gemeinnützigen Arbeit im neuen StGB). In Absatz 2 wird Bezug genommen auf die Nichtbewährung in Verbindung mit neu begangenen Straftaten (Art. 46 StGB).
		§ 23a ¹ Zuständige Behörde für die provisorische Einstellung von Verfahren nach Art.	Der bisherige Art. 66ter StGB (neu Art. 55a StGB) erfordert kantonale Verfahrensbe-

**Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts
nach Vernehmlassung**

20

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur <u>inhaltliche</u> Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
		55a StGB ist die Verfahrensleitung. Sie kann die provisorische Einstellung davon abhängig machen dass bestimmte Auflagen oder Weisungen erfüllt sind. ² Die provisorische Einstellung sowie die allfällige Wiederaufnahme des Verfahrens wird den Parteien mitgeteilt. ³ Zuständige Behörde für die definitive Einstellung von Verfahren nach Art. 55a Absatz 3 StGB ist die Staatsanwaltschaft. ⁴ Gegen die Ablehnung der provisorischen Einstellung ist kein Rechtsmittel gegeben.	<i>stimmungen. Im Zeitpunkt der Vernehmlassungsvorlage gab es den Art. 66ter StGB noch nicht (in Kraft seit April 2004) => drum hier nachgeholt.</i>
§ 33 StPO	§ 33 Absatz 2 ² Der verurteilten Person kann auf Antrag eine Haftentschädigung zugesprochen werden, wenn die gemäss Artikel 69 StGB anrechenbare Untersuchungshaft die ausgefallte Strafe wesentlich übersteigt.	§ 33 Absatz 2 ² Der verurteilten Person kann auf Antrag eine Haftentschädigung zugesprochen werden, wenn die gemäss Artikel 51 StGB anrechenbare Untersuchungshaft die ausgefallte Strafe wesentlich übersteigt.	Anpassung der StGB-Numerierung ohne materielle Änderung.
§ 54 StPO	§ 54 Absatz 1 Buchstabe f f. Medienschaffende nach Massgabe von Artikel 27bis StGB;	§ 54 Absatz 1 Buchstabe f f. Medienschaffende nach Massgabe von Artikel 28a StGB;	Anpassung der StGB-Numerierung ohne materielle Änderung.
§ 80 StPO	§ 80 Absatz 3 ³ Ist die Sicherheitsleistung als verfallen erklärt, haftet sie vorbehältlich eines Entscheids im Sinne von Artikel 60 StGB vorerst für die Bezahlung der Geldbussen	§ 80 Absatz 3 ³ Ist die Sicherheitsleistung als verfallen erklärt, haftet sie vorbehältlich eines Entscheids im Sinne von Artikel 73 StGB vorerst für die Bezahlung der Geldbussen	Anpassung der StGB-Numerierung ohne materielle Änderung.

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts nach Vernehmlassung

21

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen
			Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur inhaltliche Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>

	und der Verfahrenskosten sowie für allfällige Ansprüche der Zivilpartei.	und der Verfahrenskosten sowie für allfällige Ansprüche der Zivilpartei.	
§ 89 StPO	§ 89 Verlegung in eine Vollzugsanstalt, Vorzeitiger Straf- oder Massnahmeantritt ¹ Auf Antrag der verhafteten Person kann die Untersuchungshaft in einer geeigneten Straf- oder Massnahmeanstalt vollzogen werden. Die Verfahrensleitung gibt dem Antrag statt, wenn nicht wichtige Interessen der Untersuchung entgegenstehen. ³ Liegt kein Haftgrund mehr vor, ist jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Verurteilung zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe zu erwarten, kann die Vollzugsbehörde auf Antrag der verhafteten Person und im Einverständnis mit der Verfahrensleitung, der Staatsanwaltschaft und dem Präsidium des in der Hauptsache zuständigen Gerichts den vorzeitigen Straf- oder Massnahmeantritt bewilligen. Wird die Bewilligung erteilt, findet unter Vorbehalt von Absatz 4 keine Haftüber-	§ 89 Absätze 1 und 3 ¹ Auf Antrag der verhafteten Person kann die Untersuchungshaft in einer geeigneten Straf- oder Massnahmeanstalt vollzogen werden. Die Verfahrensleitung gibt dem Antrag statt, wenn nicht wichtige Interessen der Untersuchung entgegenstehen. Vor einer Verlegung in eine Massnahmevollzugsanstalt holt sie das Einverständnis der Staatsanwaltschaft und des Präsidiums des in der Hauptsache zuständigen Gerichts ein. ³ Liegt kein Haftgrund mehr vor, ist jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Verurteilung zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe zu erwarten, kann die Vollzugsbehörde auf Antrag der verhafteten Person und im Einverständnis mit der Verfahrensleitung den vorzeitigen Straf- oder Massnahmeantritt bewilligen. Bei Massnahmen holt sie das Einverständnis der Staatsanwaltschaft und des Präsidiums des in der Hauptsache zuständigen Gerichts ein. Wird die Bewilligung erteilt,	Der vorzeitige Straf- und Massnahmeantritt ist neu ausdrücklich im StGB vorgesehen (Art. 58 und 75); § 89 wird damit, ohne wesentliche inhaltliche Änderung, zur Verfahrensbestimmung. Neu muss bei Massnahmen wegen der ggf. erheblichen faktisch präjudizierenden Wirkung solcher Plazierungen auf das weitere Verfahren bzw. das Urteil in jedem Fall auch das Einverständnis der Staatsanwaltschaft und des Gerichts eingeholt werden.

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts nach Vernehmlassung

22

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur inhaltliche Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
---	------------------	---------------	---

	prüfung mehr statt.	findet unter Vorbehalt von Absatz 4 keine Haftüberprüfung mehr statt.	
§ 100 StPO	§ 100 Absatz 1 ¹ Vermögenswerte, die direkt oder indirekt das Ergebnis der Straftat darstellen, können in Hinblick auf ihre Einziehung beschlagnahmt oder durch Verfügungsbeschränkungen sichergestellt werden. Betrifft die Verfügungsbeschränkung ein Grundstück, wird dies dem zuständigen Grundbuchamt angezeigt (Artikel 960 ZGB). Im übrigen gilt Artikel 59 Ziffer 2 Absatz 3 StGB.	§ 100 Absatz 1 ¹ Vermögenswerte, die direkt oder indirekt das Ergebnis der Straftat darstellen, können in Hinblick auf ihre Einziehung beschlagnahmt oder durch Verfügungsbeschränkungen sichergestellt werden. Betrifft die Verfügungsbeschränkung ein Grundstück, wird dies dem zuständigen Grundbuchamt angezeigt (Artikel 960 ZGB). Im übrigen gilt Artikel 71 Absatz 3 StGB.	Anpassung der StGB-Numerierung ohne materielle Änderung.
§ 101 StPO	§ 101 Verzeichnis, Verwahrung und Verwaltung ³ Droht ihre Zerstörung oder erhebliche Entwertung, so ist im Rahmen der Verwaltung auch eine Verwertung zulässig.	§ 101 Absatz 3 ³ Droht ihre Zerstörung oder erhebliche Entwertung oder ist ihre Verwahrung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, so ist, wenn damit keine Beeinträchtigung des Verfahrens verbunden ist, im Rahmen der Verwaltung auch eine Verwertung zulässig.	Ergänzung um Fälle, in welchen die Aufbewahrung / Verwaltung mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.
§ 128 StPO		§ 128 Absatz 1 Buchstabe g g. Gründe im Sinne der Artikel 52 – 54 StGB vorliegen;	Zusätzliche Nichtanhandnahmegründe direkt aus dem StGB.
§ 133 StPO	§ 133 Inhalt und Eröffnung des Strafbefehls ¹ Der Strafbefehl enthält:	§ 133 Absatz 1 Buchstabe d d. die ausgesprochene Strafe, Nebenstrafen, andere Massnahmen und ge-	Falls kurze unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen werden, verlangt das StGB (Art.

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts nach Vernehmlassung

23

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur inhaltliche Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
---	------------------	---------------	---

	d. die ausgesprochene Strafe, Nebenstrafen, andere Massnahmen;	gebenenfalls eine kurze Begründung im Sinne von Artikel 41 StGB;	41) eine entsprechende Begründung.
§ 134 StPO	§ 134 Absatz 1 ¹ Gegen den Strafbefehl können innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache beim Statthalteramt erheben: (...)	§ 134 Absatz 1 ¹ Gegen den Strafbefehl können innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Einsprache beim Statthalteramt erheben: (...)	Im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Strafbefehlskompetenz von 3 auf 6 Monaten i.V. mit dem neuen System der Geldstrafe drängt sich eine Verlängerung der Einsprachefrist (in erster Linie für die Staatsanwaltschaft) auf.
§ 136	§ 136 Einstellung des Verfahrens ¹ Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren oder Teile davon einstellen, wenn: c. wegen Geringfügigkeit des Verschuldens und der Tatfolgen von der Strafverfolgung abgesehen werden kann;	§ 136 Absatz 1 Buchstabe c Buchstabe c aufgehoben	Dieser Einstellungsgrund ist neu in Art. 52 StGB vorgesehen => nicht mehr kantonal zu regeln; § 136 Abs. 1 Buchstabe a StPO verweist auf § 128 StPO (s.o.) und dieser ausdrücklich auf Art. 52 StGB.
§ 136 StPO	§ 136 Absatz 1 Buchstabe d d. in Verfahren nach Artikel 68 StGB die neu in Frage stehenden Straftaten gegenüber den zur Anklage gelangenden oder bereits beurteilten nicht ins Gewicht fallen;	§ 136 Absatz 1 Buchstabe d d. in Verfahren nach Artikel 49 StGB die neu in Frage stehenden Straftaten gegenüber den zur Anklage gelangenden oder bereits beurteilten nicht ins Gewicht fallen;	Anpassung der StGB-Numerierung ohne materielle Änderung.
§ 139 StPO	§ 139 Anklageschrift ² Die Anklageschrift enthält insbesondere: d. das vorgesehene Strafmass;	§ 139 Absatz 2 Buchstabe d d. das vorgesehene Strafmass und gegebenenfalls eine kurze Begründung im Sinne von Artikel 41 StGB;	Falls kurze unbedingte Freiheitsstrafen ausgesprochen werden, verlangt das StGB (Art. 41) eine entsprechende Begründung (vgl. § 133 zuvor).
§ 207	§ 207 Absatz 1 ¹ Zur Privatklage ist berechtigt, wer einen	§ 207 Absatz 1 ¹ Zur Privatklage ist berechtigt, wer einen	Anpassung der StGB-Numerierung ohne

**Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts
nach Vernehmlassung**

24

§	bisher (SGS 241)	neu (SGS 261)	Erläuterungen & Bemerkungen Normaler Text: Änderungen zum bisherigen Recht <i>Kursiver Text: Änderungen nach Vernehmlassung (nur <u>inhaltliche</u> Änderungen erwähnt, keine redaktionellen Umstellungen)</i>
StPO	Strafantrag im Sinne der Artikel 28 ff. StGB stellen kann. Die Privatklage gilt als Strafantrag.	Strafantrag im Sinne der Artikel 30 ff. StGB stellen kann. Die Privatklage gilt als Strafantrag.	materielle Änderung.
		Untertitel nach § 223 (Dritter Teil: Urteilsvollzug, Strafregister) sowie §§ 224-229 aufgehoben	Neu in den §§ 3 – 7 geregelt